

Evangelisch-reformierte Landeskirche
des Kantons Zürich

Kirchenrat

Hirschengraben 50
Postfach
8024 Zürich
Tel. 044 258 91 11

kirchenrat@zhref.ch
www.zhref.ch

Kirchenrat

Protokollauszug

28. Februar 2024

Beschluss: KR 2024-78; Geschäft-
/Dossier: 2023-486; Aktenplan: 1.1.2
IDG-Status: öffentlich; Ref: STG
Publikation: integral

Teilrevision Gesetz über das Meldewesen und die Einwohnerregister: Verabschiedung der Vernehmlassungsantwort

1. Mit Schreiben vom 11. Dezember 2023 eröffnete die Direktion der Justiz und des Innern die Vernehmlassung zu einer Teilrevision des Gesetzes über das Meldewesen und die Einwohnerregister vom 11. Mai 2015 (MERG; LS 142.1). Die Vernehmlassung dauert bis Ende März 2024. Ziel dieser Teilrevision ist die Harmonisierung der Einwohnerregister und die Verbesserung der Datenqualität. Es sollen die verschiedenen Meldeverhältnisse fachlich korrekt und einheitlich erfasst werden. Für die Einwohnerdienste soll eine Vereinfachung der administrativen Prozesse resultieren.

2.a. Für die Landeskirche von Bedeutung sind die Änderungen von § 22 Abs. 1 lit. a–c und § 24 MERG. In § 22 Abs. 1 MERG soll der Hinweis auf das Stimmregister entfernt werden, da dieses kein eigenständiges Register darstellt, sondern ein jeweils tagesaktueller, die Merkmale der Stimm- und Wahlberechtigung berücksichtigender Auszug aus dem Einwohnerregister ist. Weil die Kirchgemeinden gemäss Art. 20 Abs. 3 der Kirchenordnung der Evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Zürich vom 17. März 2009 (KO; LS 181.10) das Stimmregister durch die politische Gemeinde führen zu lassen haben, dürfte sich diese Änderung auf die Kirchgemeinden nicht weiter auswirken. Urnenwahlen und Urnenabstimmungen führen ohnehin die städtischen Behörden im Auftrag der kirchlichen Körperschaften durch.

b. § 24 MERG regelt die Nutzung der AHV-Nummer durch die Datenbezüger aus der Kantonalen Einwohnerdatenplattform (KEP). Diese Nutzung soll nicht mehr im Gesetz, sondern durch die zuständige Direktion des Regierungsrates geregelt werden, wobei aufgrund des Revisionsentwurfs unklar ist, ob damit die Direktion der Justiz des Innern oder das Gemeindeamt gemeint ist. Weil die AHV-Nummer das zentrale Element ist, um eine Person in den staatlichen und kirchlichen Registern eindeutig zu identifizieren und deshalb auch im Mitgliederverwaltungsprogramm Ki-Kartei hinterlegt und unabdingbar ist, ist in der Vernehmlassung auf diese Ausgangslage hinzuweisen und zu beantragen, am bisherigen § 24 MERG festzuhalten. Überdies ist anzuregen, dass die Landeskirche aus der KEP auch die Daten jener Personen erhält, die evangelisch-reformierter Konfession sind und im Kanton Zürich über einen Nebenwohnsitz (Aufenthalterinnen und Aufenthalter im Kanton Zürich) verfügen.

3. Die Vernehmlassungsantwort wurde mit der Römisch-katholischen Körperschaft abgesprochen. Diese wird eine inhaltlich weitgehend identische Stellungnahme einreichen. Die

Vernehmlassungsantwort des Kirchenrates liegt vor und ist zuhanden der Direktion der Justiz und des Innern zu verabschieden.

Der Kirchenrat beschliesst:

1. Betreffend die Teilrevision des Gesetzes über das Meldewesen und die Einwohnerregister vom 11. Mai 2015 (MERG; LS 142.1) wird folgende Vernehmlassungsantwort verabschiedet:



Kanton Zürich
Direktion der Justiz und des Innern

Teilrevision des Gesetzes über das Meldewesen und die Einwohnerregister (MERG): Vernehmlassungsverfahren

Stellungnahme von

Name Organisation/Verwaltungseinheit/Gruppierung: Evangelisch-reformierte Landeskirche des Kantons Zürich
 Abkürzung Organisation/Verwaltungseinheit/Gruppierung: ELK
 Strasse: Hirschengraben 50, Postfach
 PLZ/Ort: 8024 Zürich
 Name/Vorname Kontaktperson: Martin Röhl, Leiter Rechtsdienst
 E-Mail Kontaktperson: martin.roehl@zhref.ch
 Telefon Kontaktperson: 044 258 92 21

Anmerkung zum Dokument

Sollten Sie in einigen Tabellen mehr Zeilen benötigen, als gegenwärtig vorgesehen sind, müssen Sie den Schutz des Dokuments aufheben. Dies können Sie unter dem Reiter «Überprüfen».

Seite 2/8

A. Allgemeine Bemerkungen und Anregungen zur Synopse

Tragen Sie hier Bemerkungen und Anregungen betreffend die gesamte Gesetzessynopse ein oder formulieren Sie allgemeine Anregungen. Falls erwünscht, können Sie in der Spalte «Name» einzelne Personen/Abteilungen/Untereinheiten Ihrer Organisation einfügen.

Name	Bemerkung/Anregung
Name	Die vorliegende Stellungnahme ist mit der Römisch-katholischen Körperschaft abgesprochen.

Seite 3/8

B. Bemerkungen zu einzelnen Paragraphen und zu den Erläuterungen

Tragen Sie hier Bemerkungen und Anregungen betreffend einzelne Paragraphen oder zu den Erläuterungen im erläuternden Bericht ein. Führen Sie diese allenfalls mit einem alternativen Textvorschlag aus.

Name	§ / Abs.	Bemerkung/Anregung	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Name	22 / 1	Die Überlegungen, die zur Aufhebung von § 22 Abs. 1 lit. a–c MERG führen, sind nachvollziehbar. Die evangelisch-reformierten Kirchgemeinden sind verpflichtet, ihr "Stimmregister" durch die politischen Gemeinden führen zu lassen (Art. 20 Abs. 3 der Kirchenordnung der Evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Zürich vom 17. März 2009 [LS 181.10]). Der Kirchenrat geht deshalb davon aus, dass sich für die Kirchgemeinden durch diese Neuregelung nichts ändern wird. Dies gilt insbesondere insoweit, als die Kirchgemeinden mit Blick auf eine Kirchgemeinerversammlung oder zur Prüfung der Stimmberechtigung von Unterzeichnenden eines Initiativbegehrens unverändert einen tagesaktuellen Auszug der stimm- und wahlberechtigten Gemeindeglieder aus dem Einwohnerregister erhalten. Sollte dies aufgrund der vorgesehenen Aufhebung von § 22 Abs. 1 lit. a–c MERG nicht mehr	Textvorschlag

		der Fall sein, beantragt der Kirchenrat, am geltenden § 22 Abs. 1 MERG festzuhalten.	
Name	24 / 1	<p>Gemäss den Erläuterungen zum geänderten § 24 Abs. 2 MERG soll die Verknüpfung des Datenstamms des Datenbezügers mit den entsprechenden Daten in der KEP via die AHV-Nummer erfolgen. Damit wird offenbar am (technischen) Verfahren festgehalten, wie es im geltenden § 24 MERG vorgesehen ist. Es ist daher nicht einsichtig, weshalb diese Bestimmung aufgehoben und ersetzt werden muss. Ebenso findet sich in § 24 MERG die aus Sicht des Datenschutzes wichtige Vorgabe, dass die Verknüpfung, d.h. die AHV-Nummer, für den Datenbezüger nicht erkennbar sein darf. Diese ausdrückliche Vorgabe würde entfallen. Es ist daher am geltenden § 24 Abs. 1 MERG im Sinn einer ausdrücklichen Grundlage in einem formellen Gesetz, das die Nutzung der AHV-Nummer gestattet, festzuhalten.</p> <p>Denn die AHV-Nummer ist für die Datenbezüger aus der KEP unverzichtbar, um eine Person eindeutig zu identifizieren. Namen, Adresse (und allenfalls sogar die Wohnungsnummer) können in grossen Wohnüberbauungen, wie sie im Kanton Zürich vielfach bestehen, oder in noch ländlichen Gemeinden identisch sein (z.B. wohnen zwei Personen an der gleichen Adresse, die zufälligerweise oder aus Familientradition denselben Namen tragen, so Vater und Sohn bzw. Mutter und</p>	Textvorschlag

		<p>Tochter mit denselben Vor- und Nachnamen). Hinsichtlich des neu vorgeschlagenen § 24 Abs. 1 ist offen, ob damit eine Verpflichtung des Datenbezügers formuliert wird, einen Zugang zum kantonalen Netzwerk einzurichten, oder ob es sich um die Rechtsgrundlage handelt, um den Datenbezüger den Zugang zum kantonalen Netzwerk seitens des Kantons zu ermöglichen. Der Kirchenrat ersucht darum, diese Bestimmung entsprechend der dahinterstehenden, zurzeit nicht eindeutig erkennbaren Absicht zu präzisieren.</p>	
Name	24 / 2	<p>Der neue § 24 Abs. 2 MERG sieht vor, dass die zuständige Direktion die technischen Umsetzungsmöglichkeiten und die datenschutzrechtlichen Anforderungen festlegt. In den Erläuterungen zu dieser Bestimmung wird im Unterschied dazu ausgeführt, dass hierfür das Gemeindeamt zuständig sei. Aus der Sicht des Kirchenrates bedarf es hierfür aufgrund der Tragweite dieser Festlegungen einer Verfügung der Direktionsvorsteherin bzw. des Direktionsvorstehers. Dass das Gemeindeamt bei der Vorbereitung dieser Verfügung mitwirkt, versteht sich von selbst und bedarf keiner gesetzlichen Regelung. Bei einer Direktionsverfügung handelt es sich nicht um eine Rechtsgrundlage in einem formellen Gesetz. Umso mehr ist es erforderlich, den</p>	Textvorschlag

		geltenden § 24 Abs. 1 MERG als Teil des geänderten § 24 MERG beizubehalten.	
--	--	---	--

C. Weitere Vorschläge

Vorschläge für ergänzende Bestimmungen können Sie hier eintragen.

Name	§ / Abs.	Bemerkung/Anregung	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Name	§ / Abs.	Gemäss § 23 Abs. 2 MERG sind die kantonalen kirchlichen Körperschaften berechtigt, jene Daten elektronisch aus der KEP abzurufen, die sie für die Erfassung ihrer Mitglieder benötigen. Damit verfügen die kantonalen kirchlichen Körperschaften über die Daten ihrer Mitglieder und können diese aufgrund des Wohnsitzes einer Kirchengemeinde zuordnen. Allerdings haben zahlreiche Mitglieder auch noch einen Nebenwohnsitz (Aufenthalt) in einer anderen Zürcherischen Gemeinde (z.B. Wochenaufenthalter, Bewohnerinnen und Bewohner von Heimen). Das soziale Leben dieser Mitglieder findet vielfach am Nebenwohnsitz und nicht am Hauptwohnsitz statt. Dort nehmen sie an (kirchlichen) Veranstaltungen teil und werden sie von der zuständigen Pfarrperson kirchlich betreut. Entsprechend ist es für die Landeskirche wichtig, direkt aus der KEP Kenntnis vom Nebenwohnsitz eines Mitglieds im Kantonen Zürich zu erfahren. Der Kirchenrat beantragt daher § 23 Abs. 2 MERG so zu ändern, dass auch der Nebenwohnsitz unter	Textvorschlag

		die Daten für die Erfassung der Mitglieder fällt und dieser somit gemäss § 11 ff. der Verordnung über das Meldewesen und die Einwohnerregister vom 14. Februar 2018 (MERV; LS 142.11) ebenfalls aus der KEP bezogen werden kann.	
--	--	--	--

2. Mitteilung durch Protokollauszug an:
- Nicolas Mori, Leiter Kommunikation
 - Martin Röhl, Leiter Rechtsdienst, zur weiteren Bearbeitung

Für richtigen Auszug

A. Schudel

Arnold Schudel
Kirchenratskanzlei